

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 05.03.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Transaktionen („**Derivate-Transaktionen**“) durch, sofern die den jeweiligen Derivate-Transaktionen zugrunde liegenden Futures-Kontrakte und Optionskontrakte bzw. die aus der Ausübung dieser Derivate-Transaktionen zu liefernden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und der jeweiligen Abwicklungsstelle abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß nachstehendem Absatz (2) erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit den Eurex-Börsen fest, welche Derivate-Transaktionen in das Clearing einbezogen werden und veröffentlicht diese ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).
- (3) Sofern Transaktionen, die an den Eurex-Börsen abgeschlossen werden, von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen werden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing dieser an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Derivate-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (4) Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG von dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („**EFAG Anschlussvertrag**“) verpflichtet ist. Zudem zieht die Eurex Clearing AG für die Eurex Deutschland die Gebühren ein, die von der Eurex Deutschland gegenüber dem Clearing-Mitglied nach der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland („**Gebührenordnung für die Eurex Deutschland**“) erhoben werden.
- (5) Die Eurex Clearing AG zieht von dem Clearing-Mitglied, das mit der Eurex Clearing AG und einem Nicht-Clearing-Mitglied eine Vereinbarung gemäß der Anhänge 2 bis 5 der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG geschlossen hat,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 3

a. für die Eurex Frankfurt AG die Entgelte ein, zu deren Zahlung das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem EFAG Anschlussvertrag verpflichtet ist und

b. für die Eurex Deutschland die Gebühren ein, die von der Eurex Deutschland gegenüber dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied nach der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland erhoben werden.

Das Clearing-Mitglied kann dieselben Beträge bei dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied einziehen.

(56) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und die sonstigen Regelwerke der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich hinsichtlich des Clearings von Eurex Transaktionen gemäß diesem Kapitel II ein, jeweils in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.

[...]
